

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 28. August 1998

G 5 c Hedingen und Affoltern a.A.. Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen. Quellfassungen Forchhölzli (GWR c 1325), Salzbrunnen (GWR c 1326) und Hirslen (GWR c 1327). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen. Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a.A. Quellfassungen Eggmoos* (GWR c 1130). Anpassung der Grundwasserschutzzonen.

* Ref. genehmigt mit BDV Nr. 1640/1985

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft (WVG) Hedingen erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 29. August 1997 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Forchhölzli (GWR c 1325), Salzbrunnen (GWR c 1326) und Hirslen (GWR c 1327). Mit Schreiben vom 13. Oktober 1997 unterbreitete die WVG Hedingen die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Dieses nahm am 16. Dezember 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 9. und 29. Juni 1998 setzten die Gemeinderäte Hedingen und Affoltern a.A. die Schutzzonen fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 15. Juli und 17. August 1998 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellen Forchhölzli, Salzbrunnen und Hirslen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Schutzzonen um die Quellen Hirslen überschneiden sich mit denjenigen um die Quellen Eggmoos (GWR c 1130) der WVG Affoltern a.A., welche mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1640/1985 genehmigt wurden. Daher hat der Gemeinderat Affoltern a.A. im Zuge der Festsetzung der Schutzzonen Hirslen den Festsetzungsbeschluss Nr. 341 vom 30. August 1983 betreffend der weiteren Schutzzone um die Quellen Eggmoos auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3302, Affoltern a.A., aufgehoben. Dieser Parzellen-Streifen wird somit neu der engeren bzw. weiteren Schutzzone um die Quellen Hirslen zugeteilt.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Hedingen, 8908 Hedingen (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Affoltern a.A., 8910 Affoltern a.A. (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen, zHv Albert Hafner, Lindenbergstrasse 4, 8908 Hedingen;
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a.A., Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern a.A.;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 28. August 1998

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

